

**NACHTRAG NR. 1 / DZ SKATV021 ZUM VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON
FÖRDERMITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE
ENTWICKLUNG (EFRE-FÖRDERVERTRAG)
(IM WEITEREN „NACHTRAG“)**

NUMMER DES VERTRAGS: Z SKATV021 (im weiteren „EFRE-Fördervertrag“)

Dieser Nachtrag wird abgeschlossen zwischen:

1 VERTRAGSPARTEIEN

1.1 Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung:	Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky
Sitz:	Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik
IdNr.:	00156621
StNr.:	2021291382
vertreten durch:	Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Postadresse:	Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik

(nachstehend „Fördergeber“)

1.2 Fördernehmer (Lead Beneficiary)

	Universität für Bodenkultur Wien
Bezeichnung:	Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und konstruktivem Wasserbau
Sitz:	Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Österreich
eingetragen im:	
vertreten durch:	Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer, Rektor
ID-Nr.: ¹	
Steuernummer ²	ATU 16285008
Bank:	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG
IBAN:	AT07 3200 0081 0050 0512

¹ Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer

² Falls vorhanden z.B. die UID

BIC: **RLNWATWWXXX**

Postadresse: **Muthgasse 107 EG, 1190 Wien, Österreich**

(nachstehend „Fördernehmer“)

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder
einzeln als auch „Vertragspartei“)

2 GEGENSTAND DES NACHTRAGS

2.1 Der Fördergeber und der Fördernehmer vereinbaren einvernehmlich folgendes:

2.1.1. Der Wortlaut „Projektpartner“ in Absatz 2.1 Artikel 2 GEGENSTAND UND
ZWECK DES VERTRAGS des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den
folgenden Wortlaut ersetzt:

Projektpartner:

Partner 1

Bezeichnung: **Slovenská Akadémia Vied Ústav Krajinnej Ekológie**

Sitz: **Štefánikova 3, P.O.Box 254, 814 99 Bratislava,
Slowakische Republik**

Kontaktperson für das Projekt: **Mgr. Pavol Kenderessy Ph.D.**

Kontakt (Mail, Telefon): **pavol.kenderessy@savba.sk
+421 209 203 22**

Partner 2 (übernimmt außerdem die Funktion des Slowakischen Hauptpartners)

Bezeichnung: **Výskumný ústav vodného hospodárstva**

Sitz: **Nábřežie arm. Gen. L. Svobodu 5, 812 49 Bratislava,
Slowakische Republik**

Kontaktperson für das Projekt: **Ing. Katarína Holubová PhD.**

Kontakt (Mail, Telefon): **holubova@vuvh.sk
+421 259 343 310**

Partner 3

Bezeichnung: **BOKU - Wasserbaulabor Errichtungs- und Betriebs-
Gesellschaft m.b.H., Österreich**

Sitz: **Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien**

Kontaktperson für das Projekt: **Mag. Jürgen Gruber**

Kontakt (Mail, Telefon): **juergen.gruber@boku.ac.at
+43 1 47654 37801**

(nachstehend „Partner“)

- 2.1.2. Zugleich wird der ursprüngliche Wortlaut des Artikels 5. Projektaktivitäten in der Anlage Nr. 2 Fördergegenstand des EFRE-Fördervertrages vollinhaltlich durch den in Anlage 1 zu diesem Nachtrag angeführten Wortlaut ersetzt.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Der Nachtrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Nachtrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR.³
- 3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Nachtrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000⁴ zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Nachtrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung.
- 3.3 Die Vertragsparteien erklären, dass der Nachtrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.
- 3.4 Der Nachtrag wird mit dem Eintreten seiner Wirksamkeit zum untrennbaren Bestandteil des EFRE-Fördervertrags.
- 3.5 Der Nachtrag ist in vier Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer eine Abschrift bekommt und der Fördergeber drei Abschriften. Im Falle eines Rechtsstreites ist die dem Fördergeber vorliegende Fassung ausschlaggebend.
- 3.6 Der Nachtrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.
- 3.7 Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Nachtrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Nachtrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Nachtrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

³ Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

⁴ Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte.

Anlagen:

Anlage Nr. 1 – Fördergegenstand, Artikel 5. Projektaktivitäten

Für den Fördergeber in Bratislava, am

Unterschrift:

Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky

Mgr. Katarína Mihaľová, Generaldirektorin der Sektion für grenzüberschreitenden Kooperationsprogrammen, auf Grundlage der Vertretungsbefugnis Nr. MPRV-2018-1920/4136-72

Für den Fördernehmer in, am

Unterschrift:

Universität für Bodenkultur Wien

Hubert Hasenauer, Rektor

Gültigkeitsdatum des Vertrags:

Wirksamkeitsdatum⁵ des Vertrags:

⁵ Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Nachtrags noch nicht bekannt; gemäß Punkt 3.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.